

## Nur noch mit einem Bundes-Fachausweis

### Zofingen Heute trifft sich im Rathaus die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeien (VAG)

Den Titel Polizist/Polizistin darf grundsätzlich nur noch tragen, wer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie den eidgenössischen Fähigkeitsausweis erhalten hat. Diese Tatsache ist eine wesentliche Grundlage des am 21. Mai zur Volksabstimmung kommenden neuen Aargauer Polizeigesetzes. Heute tagt im Zofinger Rathaus die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeien (**VAG**)

Die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeien (**VAG**) hat sich zum Ziel gesetzt, das Erscheinungsbild der Gemeindepolizeien zu vereinheitlichen und sowohl die Aus- und Weiterbildung gemeinsam zu betreiben als auch Anschaffungen ebenfalls zusammen zu machen. Im Vordergrund der heutigen Zusammenkunft sind das Aus- und Weiterbildungsprogramm für das angelaufene Jahr sowie eine gross angelegte Kampagne, die sich dem Thema Jugend und Alkohol widmen wird.

Am bevorstehenden 21. Mai wird der Soverän seine Meinung zum neuen Aargauer Polizeigesetz äussern können. Die Gesetzesnovelle sieht vor, dass die Gemeinden künftig die lokale Sicherheit mit eigenen Kräften oder zusammen mit andern Gemeinden (Regionalpolizei) oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei gewährleisten müssen. Im Weiteren wird stipuliert, dass die kommunalen Polizeikräfte, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, zwingend über den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Polizist verfügen müssen. Hoheitliche Befugnisse übt aus, so das Gesetz, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann, zum Beispiel mit Zwang. Für die Einführung dieser neuen Situation sieht das Gesetz allerdings Übergangsbestimmungen vor. So können bereits angestellte Mitarbeitende eine fehlende Polizeiausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (vorgesehen ist der 1. Januar 2007) nachholen. Neue Mitarbeitende haben nach Aufnahme der Tätigkeit zwei Jahre Zeit, die Prüfung zu absolvieren. Schliesslich kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres bewilligen, dass auf eine nachträgliche Absolvierung einer Polizeiausbildung verzichtet werden kann, wenn sie aufgrund des Alters des Betroffenen unverhältnismässig wäre und die Qualität der Polizeiarbeit aufgrund der langen Berufserfahrung weiterhin gewährleistet ist.

Berufsprüfungen haben nach Berufsbildungsgesetz festzustellen, «ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre». Mit der vom Bund gesamtschweizerisch eingeführten Berufsprüfung für Polizisten wird festgestellt, ob der Kandidat dem Anforderungsprofil eines Polizisten gemäss Berufsbild entspricht, speziell über die notwendige Sozial- und Selbst- sowie die erforderliche Methoden- und Fachkompetenz verfügt. Das Reglement und die Wegleitung für die Berufsprüfung für Polizisten bauen auf dem Polizei-Berufsstatut auf, das von der Konferenz der kantonalen Jus-tiz- und Polizeidirektoren, der Konferenz der städtischen Polizeidirektoren, dem Verband Schweizerischer Polizeibeamter, der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten, der Schweizerischen Vereinigung städtischer Polizeichefs und dem Schweizerischen Polizei Institut genehmigt worden ist.

Unabhängig seiner organisatorischen Zugehörigkeit (Gemeinde, Stadt, Kanton, Bund oder Bahn) wird vom Polizisten erwartet, dass er stets professionell und kompetent handelt. Zugelassen zur Berufsprüfung werden deshalb nur Kandidaten, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzen oder eine gleichwertige berufliche Ausbildung oder eine höhere schulische Bildung abgeschlossen haben. Ferner müssen die Kandidaten eine genügende psychologische Eignung nachweisen können und eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen oder bei Integration der Berufsprüfung in die Polizeischule die Vorprüfungen bestanden haben. Wer bei der anspruchsvollen Berufsprüfung durchkommt, erhält den eidgenössischen Fachausweis und darf den gesetzlich geschützten Titel Polizist führen.

### 171 Polizistinnen und Polizisten

1960 wurde die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeichefs als lose Vereinigung durch die damaligen Polizeichefs der acht organisierten Stadtpolizeikorps Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wettingen, Wohlen und Zofingen (Polizeichef Otto Weber) gegründet und 1999 mit dem Beitritt der

Regionalpolizei Spreitenbach erweitert. Sinn und Zweck der Vereinigung war in erster Linie der Erfahrungsaustausch, die gemeinsame Ausbildung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Ausbildung und Unterstützung der uniformierten Mitarbeiter kleinerer Gemeinden. Die Veränderung der Polizeilandschaft der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die bisherigen Strukturen angepasst und die Vereinigung reorganisiert werden musste. Insbesondere erfolgte eine Öffnung, sodass auch die im Aufbau begriffenen Regionalpolizeien eingebunden werden konnten. Und aus der Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeichefs wurde die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeien (**VAG**). Gegenwärtig gehören ihr 30 Stadt- und Gemeindepolizeien an, die einen Personalbestand von total 171 Polizistinnen und Polizisten umfassen. Aus dem Bezirk Zofingen sind dabei: Zofingen (eingeschlossen Safenwil), Aarburg, Brittnau, Strengelbach und Rothrist. Nicht dabei ist die Gemeindepolizei Oftringen. Obmann der Vereinigung ist Werner Friedli (Chef der Stadtpolizei Brugg), Obmann-Stellvertreter Albert Jauch (Chef der Stadtpolizei Zofingen). (KBZ)